



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

| | | |
|-----------------|--|---------|
| XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. September 1916. | Nr. 43. |
|-----------------|--|---------|

| | |
|---|--|
| <p>Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete Seite 299</p> <p>Bestimmungen, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft 297</p> <p>Rechtigung 298</p> | <p>2. Finanzwesen: Änderungen der Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichsfinanzkasse und den Bundesländern 299</p> <p>3. Post- und Telegraphenwesen: Ausdehnung des Geltungsbereichs der Drücktage auf Nachbarnpostorte 299</p> |
|---|--|

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 28. September 1916.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) hat der Bundesrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.